

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22. August 2017

Haushaltsaufstellung 2018/2019

hier: Beratungsergebnisse der Fachdeputationen/Fachausschüsse sowie Restanten

A. Problem

Der Senat hat in der Sitzung am 20. Juni 2017 zur „Aufstellung der Haushalte 2018 und 2019 - Revisionsergebnis (Ressourcen)“ u.a. die Ressorts gebeten, ihre Haushaltsvoranschläge für die Jahre 2018 und 2019 entsprechend aufzustellen und nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen in die Deputationsberatungen einzubringen und die notwendigen Änderungen ihrer Haushaltsvorentwürfe bis zum 23. Juni 2017 um 8.00 Uhr der Senatorin für Finanzen zu übermitteln.

Im Rahmen der haushaltsstellenscharfen Konkretisierung der Beschlüsse des Senats vom 20. Juni 2017 haben sich Änderungen u.a. in der Land-/Stadt-Zuordnung der beschlossenen Revisionsbeträge aber auch weitere erhebliche Veränderungen zwischen dem Landes- und Stadthaushalt ergeben, die insgesamt haushaltsneutrale Korrekturen darstellen. Außerdem sind weitere, den Gesamthaushalt betreffende Veränderungen ggü. dem Eckwertbeschluss vom 28. Februar 2017 und dem Beschluss vom 20. Juni 2017, in die Haushaltsentwürfe eingeflossen:

- Die im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen enthaltenen globalen Minderausgaben in Höhe von 70 Mio. € in 2018 und 67 Mio. € in 2019 wurden aufgelöst.
- Die Auswirkungen der Tarif- und Besoldungssteigerungen wurden in den Jahren 2018 (15 Mio. €) und 2019 (26 Mio. €) in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen veranschlagt.
- Die seinerzeit bei der Fortschreibung der Finanzplanung erwarteten Auswirkungen in Höhe von 20 Mio. € im Haushaltsjahr 2019, die im Zusammenhang mit der Übertragung der BLB-Anteile auf die Bremer Verkehrsgesellschaft mbH entstehen sollten, sind nicht realisierbar. Der geplante Ansatz wurde dementsprechend abgesenkt und muss innerhalb des allgemeinen Haushalts aufgefangen werden.
- Die veränderten Maßnahmenplanungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II (als Bestandteil des Gesetzespaketes zur Neuordnung des Länderfinanzausgleiches) führen im Landeshaushalt im Saldo aus Einnahmen und Ausgaben zu einer Verschlechterung in Höhe von 1,2 Mio. € im Haushaltsjahr 2018 (0,5 Mio. € in 2019) und im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen zu einer Verbesserung von jeweils rd. 17 Mio. € in den Jahren 2018 und 2019.
- Zur Einhaltung der Obergrenzen durch die einzelnen Gebietskörperschaften ist für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen im Haushaltsjahr 2019 ein geringfügiger Handlungsbedarf verblieben, welcher durch Einstellung einer globalen (konsumtiven) Minderausgabe in Höhe von 1,5 Mio. € gelöst wird.

B. Lösung

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Deputationen wirken die Deputationen beratend an der Aufstellung des Haushaltsplans für ihren Verwaltungszweig mit. Wie bereits im letzten Aufstellungsverfahren wurden im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen einige Fachausschüsse der Bremischen Bürgerschaft beteiligt. Der **Anlage 1** ist das Ergebnis der Beratungen - sofern die Sitzung bereits erfolgt ist - zu entnehmen. Aus den Deputationsberatungen bzw. aus notwendigen Korrekturen ergeben sich folgende Änderungen der Haushaltsvorentwürfe:

- Die Deputation für Kultur hat in ihrer Sitzung am 8. August produktplaninterne Verlagerungen zu Lasten der Projektmittel in Höhe von rd. 100 T€ beschlossen.
- Im Produktplan 41 Jugend und Soziales wurde aufgrund der Beratung der Deputation für Soziales, Jugend, und Integration über den Haushaltsvorentwurf 2018-2019 u.a. die Notwendigkeit genannt, bei den Zuweisungen an Freie Träger für den Kinderschutz eine insgesamt haushaltsneutrale Veränderung in Höhe von 0,04 Mio. € vorzunehmen, die durch Heranziehung bei den Zuweisungen von anderen Kostenträgern finanziert wird.

Mit den Haushaltsentwürfen sind der Bremischen Bürgerschaft auch die Wirtschaftspläne für die bremischen Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts vorzulegen. Diese sind für den Planungszeitraum 2018-2019 durch die zuständigen Aufsichtsgremien vorab zu beschließen. Die von den zuständigen Aufsichtsgremien beschlossenen Wirtschaftspläne liegen vor. Folgende Punkte zu den Wirtschaftsplanentwürfen sind noch aufzulösen:

- Es ist vorgesehen, dass der Beschluss über die Wirtschaftspläne der Sondervermögen Immobilien und Technik durch den Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Funktion als Sondervermögensausschuss im Rahmen der Beratungen über Haushaltsentwürfe insgesamt gefasst wird.
- Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Werkstatt Bremen wird voraussichtlich im September 2017 durch den Betriebsausschuss beschlossen.
- Anzumerken ist, dass die Wirtschaftspläne 2018/2019 des Umweltbetriebes Bremen und des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung vorläufigen Charakter haben. Aufgrund der beabsichtigten Gründung der Abfall-AöR zum 1. Januar 2018 wird die Finanzierung der Aufgaben Abfallentsorgung und Straßenreinigung anders abgebildet werden. Hierzu gibt es noch keine konkreten Wirtschaftspläne, die dem Haushaltsgesetzgeber vorgelegt werden könnten.

Änderungen der Vorentwürfe 2018/2019 erfolgten im Benehmen mit den Ressorts. Lediglich im Bereich der Flüchtlinge konnte zum Stand der Erstellung dieser Vorlage keine abschließende Klärung erfolgen. Korrekturen bei den Kennzahlen sind, soweit sie nicht die benannten Ziele und Strategien verändern, noch bis zur Drucklegung der Haushaltsentwürfe (voraussichtlich ab dem 23. August 2017) möglich.

Die Ressorts wurden im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsvorentwürfe auch gebeten, eventuell erforderliche Anpassungen zu den Haushaltsgesetzen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen anzuzeigen. Dazu gab es keine Rückmeldungen der Ressorts. Auf der Grundlage der Fassungen der Vorjahre hat die Senatorin für Finanzen Entwürfe der Haushaltsgesetze für das Land und die Stadtgemeinde 2018 erstellt (siehe **Anlage 2**).

Dabei ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:

- Die bisherige gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen Zuweisungen und Zuschüssen der Hauptgruppe 6 und den Ausgaben an die Stadtgemeinde Bremerhaven (Gruppe 985) soll vor dem Hintergrund der Steuerung des sogenannten „Stadtstaatergebnisses“, welches Grundlage für die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen ist, aufgehoben werden.
- Mit seinen Beschlüssen zur Haushaltsaufstellung 2016/2017 hat der Senat die Senatorin für Finanzen gebeten, das Verfahren und die Inhalte der Meldungen zur Inanspruchnahme der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung, allgemeine Mehreinnahmen ab einer Höhe von 20 Tsd. € bis 100 Tsd. € im Einzelfall zu verwenden, mit den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2016 festzulegen. Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Ermächtigung überwiegend im Bereich der Nachbewilligungen < 20 Tsd. € genutzt. Lediglich in 15 Fällen wurden Nachbewilligungen zwischen 20 bis 100 Tsd. € angezeigt. Daher wird vorgeschlagen, die Ermächtigung für die Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenverantwortlichen im Vollzug der Haushalte auf Nachbewilligungen bis zur Höhe von 20 Tsd. € zu begrenzen.
- Die bisher in den (jährlichen) Haushaltsgesetzen verankerten datenschutzrechtlichen Ermächtigungen werden ergänzt um eine Regelung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung eines Einheitspersonenkontos.
- Für die Verwendung der Bestände der Sondervermögen im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts soll eine gesetzliche Basis geschaffen werden.
- Die Feststellung eines Ausnahmetatbestands im Sinne des Artikels 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ist vor dem Hintergrund der Einhaltung des Konsolidierungspfades einschließlich der flüchtlingsbedingten Netto-Mehrausgaben nicht mehr notwendig und wurde daher gestrichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Vorgaben der Sanierungsvereinbarung sind getrennt voneinander durch das Land und die Stadtgemeinde Bremen in den Jahren 2018 und 2019 einzuhalten. Im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen ist zur Einhaltung der Sanierungsverpflichtung im Jahr 2019 ist eine globale Minderausgabe in Höhe von 1,5 Mio. € einzustellen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage basiert auf den bisherigen Beschlüssen des Senats zu den Haushalten 2018/2019 und den auf dieser Basis von den Ressorts erstellten Haushaltsvorentwürfe. Nach dem Beschluss des Senats vom 20. Juni 2017 in Einzelfällen noch erfolgte Änderungen der Haushaltsvorentwürfe sind im Benehmen mit dem jeweiligen Fachressort erfolgt.

Die rechtsförmliche Prüfung der Entwürfe der Haushaltsgesetze wird nach Beschluss des Senats eingeleitet.

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei abgestimmt.

Die Senatorin für Finanzen wird dem Senat die Entwürfe der Haushaltsgesetze 2018 und 2019 jeweils für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zur Sitzung des Senats am 12. September 2017 mit der Bitte um Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) bzw. Stadtbürgerschaft vorlegen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage 1516/19 den aktuellen Verfahrensstand zur Aufstellung der Haushalte 2018/2019 zur Kenntnis mit der Maßgabe folgender Änderung:
In der Anlage 1 beim „Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte“ in der Spalte „Beschluss/Anmerkung“ der folgende Satz ergänzt: „Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte nimmt die Haushaltsentwürfe 2018 und 2019 für die Produktgruppe 03.01.02 „Stadtteilmanagement“ zur Kenntnis.“
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, auf der Grundlage dieser Vorlage die Entwürfe der Haushaltsgesetze 2018/2019, die Haushaltsplanentwürfe 2018/2019 einschließlich der sonstigen Haushaltsunterlagen sowie die Finanzplanung 2017 – 2021 nebst Investitionsplan zu erstellen und diese – zusammen mit den Mitteilungen des Senats an die Bremische Bürgerschaft – dem Senat für die Sitzung am 12. September 2017 mit der Bitte um Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft vorzulegen.
3. Darüber hinaus wird bis zum 12. September 2017 geklärt, ob unter „B. Lösung“ im viertletzten Aufzählungspunkt, letzter Satz die Zahl „20“ durch die Zahl „100“ ersetzt wird.

4. Ferner prüft die Senatorin für Finanzen ebenfalls bis zum 12. September 2017 die Fassung des zweiten Beschlussvorschlags.
5. § 11 Abs. 10 (Land) bzw. Abs. 10 Abs. 10 (Stadtgemeinde) der Anlage 2 werden von der Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport im Hinblick auf den Sozialdatenschutz zeitnah geprüft.

Deputation	Datum der Sitzung	für Produktplan bzw. -pläne	Beschluss
Deputation für Inneres	08.08.2017	07 Inneres	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Deputation für Inneres nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Haushaltes 2018/2019 für den Produktplan 07 „Inneres“. 2. Die Deputation für Inneres bestätigt, dass das Ressort alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen eingehend geprüft hat und diese ausgeschöpft sind (Art. 131a LV). 3. Die Deputation für Inneres stimmt den Vorschlägen des Senators für Inneres zu den zum Haushalt 2018/2019 gem. § 32 Abs. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter gestellten Anträgen der Beiräte zu.
Deputation für Sport	08.08.2017	12 Sport	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die staatliche Deputation für Sport nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Haushaltes 2018/2019 für den Produktplan 12 „Sport“. 2. Die städtische Deputation für Sport nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Haushaltes 2018/2019 für den Produktplan 12 „Sport“. 3. Die staatliche Deputation für Sport bestätigt die Feststellungen zur Darlegung der Zulässigkeit der Ausgaben nach Art. 131 a BremLV. 4. Die städtische Deputation für Sport bestätigt die Feststellungen zur Darlegung der Zulässigkeit der Ausgaben nach Art. 131 a BremLV.
Deputation für Kinder und Bildung	09.08.2017	21 Kinder und Bildung	Die Deputation für Bildung nimmt die Haushaltsentwürfe 2018 und 2019 zur Kenntnis.
Deputation für Kultur	08.08.2017	22 Kultur	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Deputation für Kultur beschließt die Änderungen der Anlage 4 zum kameralen Entwurf. 2. Die Deputation für Kultur nimmt die Entwürfe der kameralen Haushalte und des Produktgruppenhaushalts zur Kenntnis. 3. Die Deputation für Kultur bestätigt die Darlegungen der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen für die Produktgruppen des Produktplanes, Kultur, entsprechend der Anlage. 4. Die Deputation für Kultur bittet den Senator für Kultur, über den

Deputation	Datum der Sitzung	für Produktplan bzw. -pläne	Beschluss
Deputation für Soziales, Jugend und Integration		41 Jugend und Soziales	<p>weiteren Fortgang der Haushaltsaufstellung zu berichten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Haushaltsentwürfe 2018 und 2019 Land für den Produktplan Jugend und Soziales zur Kenntnis. 2. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Haushaltsentwürfe 2018 und 2019 Stadtgemeinde für den Produktplan Jugend und Soziales zur Kenntnis. 3. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration bestätigt die Feststellungen zur Darlegung der Zulässigkeit der Ausgaben nach Art. 131 a BremLV. 4. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration bestätigt die Feststellungen zur Darlegung der Zulässigkeit der Ausgaben nach Art. 131 a BremLV.
Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz	03.08.2017	51 Gesundheit	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt die Haushaltsentwürfe 2018 und 2019 für den Produktplan Gesundheit zur Kenntnis. 2. Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz bestätigt die Feststellungen zur Darlegung der Zulässigkeit der Ausgaben nach Art. 131 a BremLV. 3. Die städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt die Haushaltsentwürfe 2018 und 2019 für den Produktplan Gesundheit zur Kenntnis. 4. Die städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz bestätigt die Feststellungen zur Darlegung der Zulässigkeit der Ausgaben nach Art. 131 a BremLV.
Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (staatlich und städtisch)	08.08.2017	68 Umwelt, Bau und Verkehr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Inhalt der Vorlage inklusive der Anlagen zur Kenntnis. 2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt die Haushaltsvoranschläge und den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens Infrastruktur zur Kenntnis. 3. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,

Deputation	Datum der Sitzung	für Produktplan bzw. -pläne	Beschluss
			<p>Energie und Landwirtschaft (L) bestätigt die Darlegungen nach Art. 131 a BremLV.</p> <p>4. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt den Inhalt der Vorlage inklusive der Anlagen zur Kenntnis.</p> <p>5. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt die Haushaltsvoranschläge und den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens Infrastruktur zur Kenntnis.</p> <p>6. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) bestätigt die Darlegungen nach Art. 131 a BremLV.</p>
Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	09.08.2017	31 Arbeit 71 Wirtschaft 81 Häfen	<p>1. Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nehmen den Haushaltsentwurf des Ressorts Wirtschaft, Arbeit und Häfen für die Jahre 2018 und 2019 zur Kenntnis.</p> <p>2. Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bestätigen die im Produktgruppenhaushalt enthaltenen Darlegungen nach Art. 131a Landesverfassung und, dass die Ausgaben aus gesetzlichen oder sonstigen zwingenden Gründen dem Grunde und der Höhe nach in dem veranschlagten Umfang erforderlich sind und alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden.</p> <p>3. Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmen den Beschlussvorschlägen des Ressorts zu den Anträgen nach § 32 Abs. 1 OBG in der Anlage 10 zur Haushaltsaufstellung 2018 / 2019 zu.</p>

parlamentarischer Ausschuss	Datum der Sitzung	für Produktplan bzw. -pläne	Beschluss/Anmerkung
Gleichstellungsausschuss	08.08.2017	08 Gleichberechtigung der Frau	Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau bittet den Gleichstellungsausschuss, die Haushaltsentwürfe für die Jahre 2018 und 2019 zur Kenntnis zu nehmen.
Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte	15.08.2017	03 Senat/Senatskanzlei	
Rechtsausschuss	-	11 Justiz und Verfassung	Die Befassung des Ausschusses soll im Rahmen des parlamentarischen Beratungsverfahrens über die Haushalte 2018/2019 erfolgen
Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit	09.08.2017	24 Hochschulen und Forschung	Kenntnisnahme

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2018

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird in Einnahme und Ausgabe auf xxx xxx xxx xxx Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf xx xxx xxx Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf x xxx festgesetzt. Der Stellenindex beträgt x,xx. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf x xxx und der Stellenindex auf x,xx festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	xxx,
die Sonderhaushalte	xxx,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	xxx
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	xxx

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt xxx Stellenvolumen als temporäre Personalmittel im Haushaltsjahr 2018 ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

§ 2a

Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

(1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass

1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie
2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2018 und 2019 übermittelt wurden, eingehalten werden.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Falle einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2018 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 5

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den

öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,

4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten bis zur Höhe von 20 000 Euro auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 6

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Übertragbarkeiten

Nach § 19 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 8

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen oder unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 5 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 9

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29

vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanspruchsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 10

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

**Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/
Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/
Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/Einführung
eines Einheitspersonenkontos**

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 9 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehalts-sachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte

Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(7) Es wird ein unterjähriges Controlling für Beteiligungen und Sondervermögen eingerichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling über die Maßnahmen der Investitionsplanung aufgebaut. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(9) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen, sowie zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen und andere Organisationseinheiten, im durch Satz 3 bestimmten Umfang in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht zu nehmen und insoweit steuerlich relevante Daten zu verarbeiten, auch wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung der Senatorin für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung zu stellen sind, sowie die diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen, Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 Handelsgesetzbuch und § 147 Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen bzw. zu vernichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Verfahrensregelungen zu treffen.

(10) Die Datenverarbeitung für andere Zwecke als diejenigen, für die personenbezogene Daten erstmals erhoben oder gespeichert worden sind, ist nur zulässig, wenn bei Teilnahme am Privatrechtsverkehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu verarbeitenden Daten vorliegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung und Ausgestaltung einer

solchen Datei (Einheitspersonenkonto) zu regeln. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vorher zu beteiligen.

§ 12

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 6 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3

Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbefähigung der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 BremSVG Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 12 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2017 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2017 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2018.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 5, die Übertragbarkeiten nach § 7 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 8 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 13

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von x xxx xxx xxx Euro aufzunehmen,

2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur zentralen Abwicklung bestehender Schulden der Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Schuldendienstleistungen der Sondervermögen einschließlich des Bremer Kapitaldienstfonds ohne schuldrechtliche Wirkung zentral über den Bremer Kapitaldienstfonds als Zahlstelle abzuwickeln und diese Abwicklung gegenüber den Sondervermögen und dem jeweiligen Gläubiger der Verbindlichkeit im Wirtschaftsplan des Bremer Kapitaldienstfonds in einem getrennten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2018

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nummer 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1. Zur Umsetzung des zentralen Cash-managements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigen-gesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2018 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu

gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. **Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.** Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der in Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Ermächtigung aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen **worden** sind.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den doppelten Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 14

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,

3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben zur Einhaltung der in § 2a Absatz 1 genannten Ziele im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss im ersten Quartal des Folgejahres zu berichten.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit

Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(12) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.

(13) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(14) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 9 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen ausschließlich der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses.

§ 15

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 16

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung, vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabwiesbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 17

Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

(1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach § 2 Absatz 1 und der Strukturhilfen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Finanzzuweisungsgesetzes erfolgt nach § 2 Absatz 4 des Finanzzuweisungsgesetzes mit der Auflage, dass die Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) oder des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung und Überwindung der Haushaltsnotlage der bremischen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten und hierzu ihren Verpflichtungen (plangemäßer Abbau des strukturellen Defizits) aus der Sanierungsvereinbarung nachkommen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Feststellung ist zu begründen.

§ 18

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 19

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 20

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

~~§ 21~~

Schlussbestimmungen

~~(1) Im Haushaltsjahr 2017 besteht wegen der außergewöhnlich und unvorhersehbar hohen Zahl von in den Jahren 2014 und vor allem 2015 aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Daher sind die Voraussetzungen gegeben, im Umfang des gemäß § 1 Absatz 1 festgestellten Haushaltsplans und bei dessen Vollzug von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abzuweichen. Die Anwendbarkeit des Artikels 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.~~

~~(2) Die Nettomehrausgaben, die auf die im Haushaltsjahr 2017 bestehende außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen sind und die zugleich die unter gewöhnlichen Umständen zulässige Obergrenze des Finanzierungssaldos übersteigen, sind gemäß dem als Anlage 2 beigefügten, in jährliche Tilgungsschritte unterteilten Tilgungsplan über den Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen.~~

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Anlage 1

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2018

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Kreditfinanzierungsplan

ZUSAMMENSTELLUNG -EINNAHMEN- FREIE HANSESTADT BREMEN								
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag T.EUR	VE-Anschlag T.EUR	Anschlag T.EUR	VE-Anschlag T.EUR	Anschlag T.EUR	Rechnung T.EUR	
1						15	2014	
							8	
	noch zu aktualisieren							
00	Bürger Staats Frauen					25.299	27.316	
01	Justiz					17.027	42.432	
02	Bildung					10.603	106.133	
03	Arbeit					6.824	31.460	
04	Jugend					2.325	174.699	
05	Gesundheit					0.301	10.291	
06	Bau und Umwelt					4.758	97.090	
07	Wirtschaft					3.641	58.923	
08	Häfen					2.232	17.789	
09	Finanzen					7.117	7.640.246	
	Summe der Einnahmen	6.608.162	-	6.986.054	-	10.600.126	8.206.378	

ZUSAMMENSTELLUNG -AUSGABEN- FREIE HANSESTADT BREMEN							
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag T.EUR	VE-Anschlag T.EUR	Anschlag T.EUR	VE-Anschlag T.EUR	Anschlag T.EUR	Rechnung T.EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		2017	2017	2016	2016	2015	2014
	Ausgaben						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	319.405	1.875	315.846	1.875	301.826	307.919
01	Justiz und Verfassung, Sport	166.258	0	165.549	0	156.541	160.064
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.116.785	3.500	1.086.192	32.883	977.528	1.014.701
03	Arbeit	40.251	19.800	36.820	19.928	35.869	45.065
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	595.574	0	616.837	0	447.203	443.395
05	Gesundheit	61.700	0	54.522	0	49.520	49.493
06	Bau und Umwelt	157.013	18.309	144.968	52.816	149.891	163.809
07	Wirtschaft	96.892	65.130	97.802	56.500	103.976	129.223
08	Häfen	105.303	1.000	93.183	0	68.772	70.277
09	Finanzen	3.948.981	170.000	4.374.335	171.430	8.309.000	5.822.432
	Summe der Ausgaben	6.608.162	279.614	6.986.054	335.432	10.600.126	8.206.378

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2018

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Ausgaben	x.xxx,x
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Einnahmen	x.xxx,x
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	xxx,x
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	xxx,x
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	x.xxx,x
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	x.xxx,x
2. Rücklagenbewegung	x,x
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	x,x
2.2 Zuführungen an Rücklagen	x,x
3. Abwicklung der Vorjahre	x,x
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	x,x
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	x,x
4. Haushaltstechnische Erstattungen	x,x
4.1 Einnahmenseite	x,x
4.2 Ausgabenseite	x,x
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	xxx,x

Abweichungen in den Salden durch Runden

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2018

I. Kredite am Kreditmarkt	- Mio. Euro-
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	x.xxx,x
./. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	x.xxx,x
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	xxx,x
II. Kredite im öffentlichen Bereich	
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0

Abweichungen in den Salden durch Runden

Anlage 2

Tilgungsplan

~~Die Nettomehrausgaben gemäß § 21 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 41 393 352 Euro sind über den Zeitraum von 30 Jahren in folgenden jährlichen Schritten zu tilgen:~~

~~Raten 1 bis 5 (Jahre 2017 bis 2021 einschließlich) 0 Euro p. a.~~

~~Raten 6 bis 30 (Jahre 2022 bis 2046 einschließlich) 1 655 734 Euro p. a.~~

Ergänzende Bestimmungen zum Tilgungsplan

~~(1) Tilgung bedeutet, dass im betreffenden Haushaltsjahr ein Überschuss in Höhe der nach dem Tilgungsplan vorgesehenen jährlichen Rate erwirtschaftet werden muss, der nicht anderweitig verwendet werden darf. Ab 1. Januar 2020 sind zugleich die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz und des Artikels 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen uneingeschränkt einzuhalten.~~

~~(2) Die Senatorin für Finanzen passt den Tilgungsplan nach Abschluss des Haushaltsjahres 2017 in Bezug auf die vorgesehene, insgesamt zu tilgende Summe an die Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2017 an.~~

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2018

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2018 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2018 aus.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 2a Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

Die Vorschriften wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen. Die bisher im Haushaltsgesetz in Absatz 2 Nr. 4 geregelte gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Ausgaben der Hauptgruppe 6 und den konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 wurde aufgehoben. Mit der neuen Nummer 5 in Absatz 2 werden die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 innerhalb einer Produktgruppe für sich gegenseitig deckungsfähig.

Zu § 5 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und 6 bis 11 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen. In Absatz 5 wird die Ermächtigung zur Nachbewilligung mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen auf Fälle bis zur Höhe von 20.000 Euro begrenzt.

Zu § 6 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 7 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 8 Rücklagenbildung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 9 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 10 Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 11 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/ Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Absatz 9 wurde der heutigen datenschutzrechtlichen Regelung entsprechend präzisiert einschl. der Benennung der erforderlichen Datenkategorien.

Der neu hinzugefügte Absatz 10 stellt die rechtliche Grundlage für die Einführung des Einheitspersonenkontos dar. Sie ist notwendig, da damit eine gemeinsame oder automatisierte Datei verbunden ist, in oder aus der mehrere Daten verarbeitende Stellen personenbezogene Daten verarbeiten. Außerdem bedarf die Verwendung im Ursprung für andere Zwecke erhobener Dateien, zum Beispiel die Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Leistung, der Regelung, da sie durch bestehende datenschutzrechtliche Bestimmungen noch nicht erfasst ist.

Zu § 12 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 13 Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

In Absatz 4 wird ein neuer Satz 6 eingefügt, mit dem die Verwendung der Liquidität der Sondervermögen gesetzlich bestimmt wird. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 und 8.

Der im Haushaltsgesetz 2017 enthaltene Absatz 5 Satz 5, der den Übergang bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2018 regelt, entfällt aufgrund der Vorlage eines Doppelhaushalts.

Absatz 6 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 14 Sonstige Verfahrensvorschriften

Der im Haushaltsgesetz 2017 in Absatz 12 enthaltene Satz 4, der den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 regelt, entfällt aufgrund der Vorlage eines Doppelhaushalts. Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 15 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 16 Zuwendungsempfänger

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 17 Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 18 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen. Die im Haushaltsgesetz 2017 enthaltenen Absätze 4 und 5, die den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 regeln, entfallen aufgrund der Vorlage eines Doppelhaushalts. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 19 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 20 Geltung in den Gemeinden

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2016 übernommen.

Zu § 21 ~~Schlussbestimmungen~~

~~Nach der Planung des Haushalts für das Jahr 2018 fallen im Land Freie Hansestadt Bremen (ohne die beiden Stadtgemeinden) Mehrausgaben für Flüchtlinge von xx Mio. Euro an. Ohne diese Mehrausgaben hielte der geplante Haushalt zu der – auf das Land Freie Hansestadt Bremen (ohne die beiden Stadtgemeinden) heruntergebrochenen – festgelegten Obergrenze des Finanzierungssaldos einen Sicherheitsabstand von xx Mio. Euro ein. Die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos wird nach der Planung für das Haushaltsjahr 2018 für das Land Freie Hansestadt Bremen (ohne die beiden Stadtgemeinden) also voraussichtlich um Mio. Euro überschritten.~~

~~Der Beschluss – und somit das gesamte Gesetz – setzt die Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) voraus (qualifizierte Mehrheit).~~

~~Absatz 2 stellt die entsprechende Tilgungsregelung gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung dar. Der zu tilgende Betrag entspricht dem Betrag, um den die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos nach dem Haushaltsplan 2017 überschritten wird, im Fall des Landes Freie Hansestadt Bremen (ohne die beiden Stadtgemeinden) sind also 45 Mio. Euro zu tilgen.~~

Zu § 21 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2018

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird in Einnahme und Ausgabe auf x xxx xxx xxx Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf xxx xxx xxx Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage 1 beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf x xxx festgesetzt. Der Stellenindex beträgt x,xx. Daneben werden für

den Personalhaushalt	xxx,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	x xxx,
die Anstalten des öffentlichen Rechts	xxx,
die Stiftungen des öffentlichen Rechts	xx

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt xxx Stellenvolumen als temporäre Personalmittel im Haushaltsjahr 2018 ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätze-gesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den auf-gabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2018 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. [die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985.](#)

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 5

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,

3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten bis zur Höhe von 20 000 Euro auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 6

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Übertragbarkeiten

Nach § 19 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 8

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen oder unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 5 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 9

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeit-

gesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 10

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/ Einführung eines Einheitspersonenkontos

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 9 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu

stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(7) Es wird ein unterjähriges Controlling für Beteiligungen und Sondervermögen eingerichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling über die Maßnahmen der Investitionsplanung aufgebaut. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(9) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen, sowie zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen und andere Organisationseinheiten, im durch Satz 3 bestimmten Umfang in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Einsicht zu nehmen und insoweit steuerlich relevante Daten zu verarbeiten, auch wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung der Senatorin für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung zu stellen sind, sowie die diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen, Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 Handelsgesetzbuch und § 147 Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu

löschen bzw. zu vernichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Verfahrensregelungen zu treffen..

(10) Die Datenverarbeitung für andere Zwecke als diejenigen, für die personenbezogene Daten erstmals erhoben oder gespeichert worden sind, ist nur zulässig, wenn bei Teilnahme am Privatrechtsverkehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu verarbeitenden Daten vorliegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung und Ausgestaltung einer solchen Datei (Einheitspersonenkonto) zu regeln. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vorher zu beteiligen.

§ 11

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,

7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 6 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 BremSVG Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 11 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2017 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2017 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2018.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 5, die Übertragbarkeiten nach § 7 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 8 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 12

Kreditermächtigungen

- (1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von xxx xxx xxx Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen der Stadtgemeinde aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2018 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. [Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.](#) Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen [worden](#) sind.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den doppelten Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss im ersten Quartal des Folgejahres zu berichten.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(10) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 12 Absatz 2 zu finanzieren sind.

(11) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(12) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 9 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(13) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 11 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen ausschließlich der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses.

§ 14

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungs-

rechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 15

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung, vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 16

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
5. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 4 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.

§ 17

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

~~§ 18~~

Schlussbestimmungen

~~(1) Im Haushaltsjahr 2017 besteht wegen der außergewöhnlich und unvorhersehbar hohen Zahl von in den Jahren 2014 und vor allem 2015 aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Daher sind die Voraussetzungen gegeben, im Umfang des gemäß § 1 Absatz 1 festgestellten Haushaltsplans und bei dessen Vollzug von den Vorgaben des Artikels 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abzuweichen. Die Anwendbarkeit des Artikels 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.~~

~~(2) Die Nettomehrausgaben, die auf die im Haushaltsjahr 2017 bestehende außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen sind und die zugleich die unter gewöhnlichen Umständen zulässige Obergrenze des Finanzierungssaldos übersteigen, sind gemäß dem als Anlage 2 beigefügten, in jährliche Tilgungsschritte unterteilten Tilgungsplan über den Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen.~~

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Anlage 1

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(STADTGEMEINDE)
für das Haushaltsjahr
2018

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Kreditfinanzierungsplan

ZUSAMMENST		noch zu aktualisieren			EN (STADTGEMEINDE)		
EINZEL-PLAN	B				Anschlag EUR 2016	Anschlag T.EUR 2015	Rechnung T.EUR 2014
1					5	7	8
30	Bürgerschaft, Rechn			49.458	33.374	36.019	
31	Sport			323	453	876	
32	Bildung und Kultur			466.678	411.163	428.319	
33	Arbeit			82	93	107	
34	Jugend und Soziales			497.450	352.124	354.911	
35	Gesundheit			2.690	2.690	3.155	
36	Bau und Umwelt			29.343	29.005	34.619	
37	Wirtschaft			12.666	9.959	27.536	
38	Häfen			55.418	33.370	43.669	
39	Finanzen			267.667	2.504.439	2.248.978	
				381.774	3.376.670	3.178.189	
ZUSAMMENST					EN (STADTGEMEINDE)		
EINZEL-PLAN	B			Anschlag EUR 2016	Anschlag T.EUR 2015	Rechnung T.EUR 2014	
1				5	7	8	
30	Bürgerschaft, Rechn			117.416	96.383	104.377	
31	Sport	20.042	0	15.460	19.248	14.293	
32	Bildung und Kultur	926.109	6.434	901.477	665.898	694.457	
33	Arbeit	89	0	101	113	114	
34	Jugend und Soziales	1.094.682	0	1.112.922	1.048.918	982.133	
35	Gesundheit	27.963	0	27.055	25.614	26.424	
36	Bau und Umwelt	208.070	103.342	208.356	202.848	218.261	
37	Wirtschaft	44.091	10.000	49.050	39.495	55.977	
38	Häfen	114.678	15.000	104.004	104.919	102.256	
39	Finanzen	953.395	205.000	845.933	1.173.235	979.897	
	Summe der Ausgaben	3.506.130	340.900	3.381.774	3.376.670	3.178.189	

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2018

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Ausgaben	x.xxx,x
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Einnahmen	x.xxx,x
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	xxx,x
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuerschuldung am Kreditmarkt	xxx,x
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	xxx,x
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	xxx,x
2. Rücklagenbewegung	./. x,x
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	x,x
2.2 Zuführungen an Rücklagen	x,x
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	x,x
4.2 Ausgabenseite	x,x
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	xxx,x

Abweichungen in der Summe durch Runden

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2018

<i>I. Kredite am Kreditmarkt</i>	- Mio. Euro-
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	xxx,x
./. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	xxx,x
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	xxx,x
<i>II. Kredite im öffentlichen Bereich</i>	
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0

Anlage 2

Tilgungsplan

~~Die Nettomehrausgaben gemäß § 18 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 172 617 724 Euro sind über den Zeitraum von 30 Jahren in folgenden jährlichen Schritten zu tilgen:~~

~~Raten 1 bis 5 (Jahre 2017 bis 2021 einschließlich) 0 Euro p. a.~~

~~Raten 6 bis 30 (Jahre 2022 bis 2046 einschließlich) 6 904 709 Euro p. a.~~

Ergänzende Bestimmungen zum Tilgungsplan

~~(1) Tilgung bedeutet, dass im betreffenden Haushaltsjahr ein Überschuss in Höhe der nach dem Tilgungsplan vorgesehenen jährlichen Rate erwirtschaftet werden muss, der nicht anderweitig verwendet werden darf. Ab 1. Januar 2020 sind zugleich die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz und des Artikels 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen uneingeschränkt einzuhalten.~~

~~(2) Die Senatorin für Finanzen passt den Tilgungsplan nach Abschluss des Haushaltsjahres 2017 in Bezug auf die vorgesehene, insgesamt zu tilgende Summe an die Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2017 an.~~

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2018

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1: Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2018 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2018 aus.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen. [Die bisher im Haushaltsgesetz in Absatz 2 Nummer 4 geregelte gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Ausgaben der Hauptgruppe 6 und den konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 wurde aufgehoben. Mit der neuen Nummer 5 in Absatz 2 werden die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 innerhalb einer Produktgruppe für sich gegenseitig deckungsfähig.](#)

Zu § 5 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und 6 bis 11 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen. [In Absatz 5 wird die Ermächtigung zur Nachbewilligung mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen auf Fälle bis zur Höhe von 20.000 Euro begrenzt.](#)

Zu § 6 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 7 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 8 Rücklagenbildung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 9 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 10 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung / Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/ [Einführung eines Einheitspersonenkontos](#)

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Absatz 9 wurde der heutigen datenschutzrechtlichen Regelung entsprechend präzisiert einschl. der Benennung der erforderlichen Datenkategorien.

Der neu hinzugefügte Absatz 10 stellt die rechtliche Grundlage für die Einführung des Einheitspersonenkontos dar. Sie ist notwendig, da damit eine gemeinsame oder automatisierte Datei verbunden ist, in oder aus der mehrere Daten verarbeitende Stellen personenbezogene Daten verarbeiten. Außerdem bedarf die Verwendung im Ursprung für andere Zwecke erhobener Dateien, zum Beispiel die Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Leistung, der Regelung, da sie durch bestehende datenschutzrechtliche Bestimmungen noch nicht erfasst ist.

Zu § 11 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 12 Kreditermächtigungen

Absatz 1 wurde unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 6 eingefügt, mit dem die Verwendung der Liquidität der Sondervermögen gesetzlich bestimmt wird. Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

Der im bisherigen Absatz 3 Satz 5 geregelte Übergang bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes entfällt aufgrund der Vorlage eines Doppelhaushalts.

Zu § 13 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 14 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 15 Zuwendungsempfänger

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 16 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Zur Absicherung eines von der BSAG bis Ende 2025 geplanten Investitionskontingents von insgesamt bis zu 65,9 Mio. € für die Anschaffung neuer Straßenbahnen wird in Absatz 1 eine neue Nummer 3 eingefügt. Die bisherigen Nummern 3 und 4 des Haushaltsgesetzes 2017 werden Nummern 4 und 5. Der im Haushaltsgesetz 2017 enthaltene Absatz 4, der den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes regelt, entfällt aufgrund der Vorlage eines Doppelhaushalts. Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 17 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 18 Schlussbestimmungen

~~Absatz 1 stellt den Beschluss der Stadtbürgerschaft über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative der Landesverfassung der Freien~~

~~Hansestadt Bremen dar. Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative Landesverfassung erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen, von Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 1 und 2 Landesverfassung abzuweichen. Diese Voraussetzungen liegen — wie bereits im Haushaltsjahr 2016 — auch im Haushaltsjahr 2017 dem Grunde nach vor. Hinsichtlich des dieser Beschlussfassung zugrunde liegenden Sachverhalts und der näheren rechtlichen Begründung, insbesondere mit Blick auf die Besonderheiten aufgrund der auch im Haushaltsjahr 2017 in vollem Umfang in Anspruch genommenen Übergangsregelung des Artikels 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131b Landesverfassung, wird auf die Begründung zu § 18 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2016 verwiesen.~~

~~Hinsichtlich der konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation und deren finanzielle Auswirkungen wird auf die bereits in der Begründung zu § 21 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2016 enthaltenen Angaben zum Haushaltsjahr 2017 verwiesen. Nach der Planung des Haushalts für das Jahr 2017 fallen in der Stadtgemeinde Bremen Mehrausgaben für Flüchtlinge von 191 Mio. Euro an. Ohne diese Mehrausgaben hielte der geplante Haushalt zu der — auf die Stadtgemeinde Bremen heruntergebrochenen — festgelegten Obergrenze des Finanzierungssaldos einen Sicherheitsabstand von 15 Mio. Euro ein. Die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos wird nach der Planung für das Haushaltsjahr 2017 für die Stadtgemeinde Bremen also voraussichtlich um 176 Mio. Euro überschritten.~~

~~Der Beschluss — und somit das gesamte Ortsgesetz — setzt die Mehrheit der Mitglieder der Stadtbürgerschaft voraus (qualifizierte Mehrheit).~~

~~Absatz 2 stellt die entsprechende Tilgungsregelung gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung dar. Der zu tilgende Betrag entspricht dem Betrag, um den die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos nach dem Haushaltsplan 2017 überschritten wird, im Fall der Stadtgemeinde Bremen sind also 176 Mio. Euro zu tilgen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 18 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2016 verwiesen.~~

Zu § 18 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.